

Merklblatt Eheschutzverfahren

Ein „Eheschutzverfahren“ ist sinnvoll, wenn die Ehefrau oder der Ehemann sich möglichst schnell trennen will – zum Beispiel wenn der Partner gewalttätig ist. Bei jeder Trennung gibt es jedoch einige **wichtige Punkte, welche geregelt werden müssen**, z.B.

- wer bleibt in der gemeinsamen Wohnung oder im eigenen Haus?
- wer ist für die Kinder verantwortlich (Obhut) und wie oft kann der/die andere die Kinder besuchen oder sie mit betreuen?
- wer braucht wie viel Geld und wer muss deshalb wem wie viel Geld monatlich überweisen?
- wer bekommt die Möbel oder das Auto?
- wer zahlt weiterhin die Schulden ab und begleicht die offenen Rechnungen?

Es gibt Paare, welche diese Fragen gemeinsam diskutieren können und die Lösung in einer gemeinsamen Vereinbarung festhalten. Viele Paare benötigen dazu jedoch ein Gerichtsverfahren. In diesem kann auch eine „Mediation“ angeordnet werden (also Verhandlungen mit einer fachlich versiertem dritten Person).

Wer die Trennung verlangt, bleibt aber vorläufig verheiratet. Das bedeutet, dass das Ehepaar sich gegenseitig immer noch unterstützen muss (v.a. finanziell) und dass das Sorgerecht über die Kinder bei beiden Elternteilen bleibt (über die „Obhut“, also das Recht, mit den Kindern zusammenzuleben, verfügt aber in den meisten Fällen dann nur noch ein Elternteil, und zwar in der Regel, derjenige Teil, welcher sich primär um die Kinder gekümmert hat, also meistens die Mutter). Das Paar bleibt auch gegenseitig erbberechtigt.

Viele Paare benötigen eine Anwältin oder einen Anwalt, um ein Ehetrennungsverfahren durchzusetzen bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Die Anwältin/der Anwalt muss grundsätzlich selber bezahlt werden. Hat z.B. eine Hausfrau aber keinen eigenen Lohn, muss ihr (verdienender) Ehemann auch den Anwalt der Frau bezahlen. Ist sowieso zu wenig Geld vorhanden und handelt es sich um einen eher schwierigen Fall (was die Anwältin beurteilen kann), gibt es auch die Möglichkeit, dass das Gericht die Kosten für den Anwalt oder die Anwältin übernimmt.

Wer sich von einer Anwältin/einem Anwalt beraten lassen und/oder ein Eheschutzverfahren einleiten lassen will, sollte folgende Unterlagen (auch Kopien sind möglich) bereit halten:

- Familienbüchlein oder Familienschein, Ausländerausweis
- Lohnausweis Ehefrau und Ehemann
- Mietvertrag oder Belege über die Hypothekarzinsabrechnungen
- Belege über die Nebenkosten der Wohnung (Strom, Heizung)
- Krankenkassenpolice aller Familienangehöriger
- Belege zu Schulden (auch Steuern), Leasing- und Abzahlungsverträgen
- Letzte zwei Steuererklärungen
- Unterlagen zu Gewalttätigkeiten (Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Bussenverfügungen, Gerichtsurteile, Fotos, schriftliche Drohungen des Gewalttäters, Mails, Berichte von Lehrer/innen, Hortleiterinnen, Nachbarn oder MitarbeiterInnen zu Beobachtungen)

Es ist sehr wichtig, möglichst ALLE Belege zu besorgen und dem Gericht rechtzeitig einzureichen.

Bei Gewalttätigkeiten in der Ehe kann beim Gericht zusätzlich ein Antrag gestellt werden, dass der gewalttätige Ehepartner

- die Wohnung nicht mehr betreten darf
- die Hausschlüssel übergeben muss
- sich u.U. nicht in einem bestimmten Gebiet aufhalten oder mit jemandem keinen Kontakt aufnehmen darf (auch nicht per Mail oder SMS).

Bei Gewalttätigkeiten können diese Schutzmassnahmen auch in einem sogenannten „**superprovisorischen**“ Verfahren verlangt werden. Das ist ein sehr kurzes Verfahren, bei dem das Opfer glaubhaft machen muss, dass es Schutz braucht. Je besser das Opfer die Gewalttätigkeiten belegen kann, desto eher trifft das Gericht dann auch einen positiven Entscheid. Auf jeden Fall muss ein solches Verfahren aber mit einer Anwältin, der Opferhilfestelle oder einer Rechtsberatungsstelle besprochen und vorbereitet werden.

Wenn ein Gericht alle nötigen Punkte in einem Eheschutzverfahren geklärt hat, werden diese in einem Urteil festgehalten. Solange Ehemann oder Ehefrau nichts unternehmen, gilt dieses Urteil. Verändert sich die Situation des Mannes oder der Frau (z.B. wenn eine/r von beiden die Arbeitsstelle verliert oder viel weniger Lohn verdient), kann das Urteil geändert werden. In diesem Fall ist vorher auch ein Anwalt beizuziehen.

Viele Paare leben relativ lange getrennt und haben ihre Angelegenheiten über ein Eheschutzverfahren geregelt. **Wer sich scheiden lassen will**, kann dies aber jederzeit tun. Ist der Partner aber nicht einverstanden, muss 2 Jahre gewartet werden. Bei einer Scheidung werden die oben erwähnten Punkte definitiv geregelt (und auch ein wenig anderes berechnet). Ausserdem werden dann das Vermögen und die Pensionskasse, aber auch die Schulden verteilt und das Sorgerecht für die Kinder (meistens) einem Elternteil übergeben. Vor jeder Scheidung ist deshalb unbedingt wieder eine Rechtsberatung nötig.

Achtung: klären Sie vor dem Prozess – am besten zusammen mit ihrem Anwalt, ihrer Anwältin- genau ab, ob Sie dem Gericht noch vor dem Prozess einen Vorschuss für die Gerichtskosten leisten müssen.